

Frauenfeld, 16. Februar 2026

Entscheid Nr. 7

BOA/PG Nr. 2025.08-016

Politische Gemeinde Sulgen Gewässerraumlinien Thur Abschnitt 01

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Sulgen am 7. Mai 2024 beschlossenen Plan Grundeigentü-
merverbindlicher Gewässerraum Thur Abschnitt 01 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Sulgen unter Beilage der Dossiers zur Gewässerraumlinien-
planung, mit den notwendigen Genehmigungsvermerken (chargé)
 - NRP Ingenieure AG, Lindenstrasse 1, 8580 Amriswil
 - Amt für Umwelt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Forstamt
 - Landwirtschaftsamt
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers zur Gewässerraumlini-
enplanung, mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen
Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 20. August ersucht die Politische Gemeinde Sulgen um Geneh-
migung der im Titel erwähnten Gewässerraumlinien. Aufgrund der eingereichten
Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durch-
geführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage
keine Rekurse hängig. Die Genehmigungsvorlage wurde vom Amt für Raument-
wicklung mit Bericht vom 18. April 2024 im Rahmen der Gewässerraumfestlegung
der Politischen Gemeinde Kradolf-Schönenberg vorgeprüft.
2. Die Thur im Gewässerraumabschnitt Nr. 1 in Sulgen bildet eine Grenze zur Politi-
schen Gemeinde Kradolf-Schönenberg. Die Gewässerraumlinienpläne wurden des-
halb in beiden Gemeinden gleichzeitig öffentlich aufgelegt. Zudem konnte die Politi-

2/2

sche Gemeinde Sulgen für sein Genehmigungsgesuch den Planungsbericht der Politischen Gemeinde Kradolf-Schönenberg übernehmen. Die Gewässerräume sind aufeinander abgestimmt und weisen keine Widersprüche auf.

Die anlässlich der Vorprüfung vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurden hinreichend berücksichtigt oder bei abweichender Auffassung hinreichend begründet. Die Vorlage erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert: **17. FEB. 2026**